

I. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen vom 21. Juli 2022

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499), der §§ 1 bis 6 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am folgende Satzung beschlossen:

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen vom 21. Juli 2022

Artikel I

§ 2 „Kostenbeiträge“ wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagesstätten sind folgende monatliche Kostenbeiträge für die Jahre 2022 bis 2026 zu entrichten.

Betreuungs-modul	ab 01.09.2022 ohne Beitrags-freistellung	ab 01.09.2022 mit Beitrags-freistellung	ab 01.01.2024 ohne Beitrags-freistellung	ab 01.01.2024 mit Beitrags-freistellung	ab 01.01.2025 ohne Beitrags-freistellung	ab 01.01.2025 mit Beitrags-freistellung	ab 01.01.2026 ohne Beitrags-freistellung	ab 01.01.2026 mit Beitrags-freistellung
1 (5,5 Std.)	194,88 EUR	0,00 EUR	201,00 EUR	0,00 EUR	207,00 EUR	0,00 EUR	213,60 EUR	0,00 EUR
2 (7,0 Std)	227,36 EUR	32,48 EUR	234,50 EUR	33,50 EUR	241,50 EUR	34,50 EUR	249,20 EUR	35,60 EUR
3 (8,0 Std.)	243,60 EUR	48,72 EUR	251,20 EUR	50,20 EUR	258,70 EUR	51,70 EUR	266,90 EUR	53,30 EUR
4 (8,5/ 9 Std.)	276,08 EUR	81,20 EUR	284,70 EUR	83,70 EUR	293,20 EUR	86,20 EUR	302,40 EUR	88,80 EUR

Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindertagesstätten Gruppe oder altersübergreifenden Gruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden gebucht wurde.

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nur unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1, Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. HKJGB betreut wird.

(2) Für die Betreuung in Kinderkrippen bzw. von Krippenkindern in altersübergreifenden Gruppen ab Vollendung des 1. Lebensjahres sind folgende monatliche Kostenbeiträge für die Jahre 2022 bis 2026 zu entrichten:

Betreuungs-Modul	ab 01.09.2022	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
5 Betreuung 7,0 täglich, 35,0 wöchentlich	301,00 Euro	310,00 Euro	320,00 Euro	330,00 Euro
6 Betreuung 8,0 täglich, 40,0 wöchentlich	345,00 Euro	356,00 Euro	367,00 Euro	378,00 Euro
7 Betreuung 9,0/8,5 täglich, 44,5 wöchentlich	356,50 Euro	369,00 Euro	381,00 Euro	393,00 Euro

(3) Für die Zusatzbetreuung in den Kindertagesstätten Ahornstraße, Schäfersberg, Königshofen, Niederseelbach, Oberjosbach und Engenhahn wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 12,00 EUR pro Tag erhoben.

(4) Die Kosten für Mahlzeiten werden mit einem Verpflegungsentgelt monatlich pauschal abgerechnet. Der Gemeindevorstand legt die Höhe des jeweiligen Verpflegungsentgeltes fest.

(5) Für Kinder, die in einer Krippe oder altersübergreifenden Gruppe als U3-Kind aufgenommen werden, wird kein Verpflegungsentgelt im ersten Monat erhoben.

Artikel II

Der vorstehende I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen vom 21. Juli 2022 tritt rückwirkend zum 01. September 2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niedernhausen, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister